

§. 9.

Derjenige Candidat der Rechtswissenschaften, welcher sich bereits bey einer benachbarten Preussischen, oder Sächsischen Juristenfacultät hat prüfen lassen und von derselben nicht die letzte Censur erhalten hat, bleibt zwar mit einer nochmaligen schriftlichen und mündlichen Prüfung der Regierung verschont; es muß aber dennoch, ehe er um eine Dienstanstellung, oder Zulassung zur Advocatenpraxis nachsuchen darf, zuvörderst die allgemein erforderliche Proberelation über einen Civil- und Vertheidigungsgeschäft in einem Criminalrechtsfall, nach Anweisung der Regierung, aufarbeiten und dann einige Zeit der Geschäftsführung in der Regierungskanzley, oder in der Expedition eines Untergerichts,, oder eines recipirenden Advocaten sich gewidmet haben.

§. 10.

So wie Wir fernerehin bey allen Dienstanstellungen und Bewilligungen der Advocatenpraxis hauptsächlich die Tüchtigkeit jedes Ansuchenden, als notwendige Bedingung, betrachten; so werden Wir auch bey allen Weiterbeförderungen nur die Würdigkeit und bis dahin bewiesene gewissenhafte Pflichterfüllung unter mehreren Bewerbern vorzüglich berücksichtigen. Insbesondere sollen daher alle Untergerichts-Advocaten, welche zu Regierungsadvocaten befördert zu werden wünschen, noch zu vorgängiger Aufarbeitung einer anderweitigen Proberelation aus einem, Regierungsbewegen mitzutheilenden Actenstück verpflichtet seyn, und unter mehreren Bewerbern soll auch der Vorzug lediglich durch die hierdurch nachgewiesene größere Würdigkeit entschieden werden.

§. 11.

Indem Wir es in Rücksicht der Zahl der anzustellenden Regierungsadvocaten bey der bisher bestandenen Beschränkung derselben auf acht bewenden lassen, finden Wir Uns bewogen, auch die Zahl der zu recipirenden Untergerichtsadvocaten für Unser Fürstenthum Vera auf Acht und für die Pfalz
Saal-